

Bekanntmachung

der

Gemeinde Aßling

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB) zur
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aßling
(Verschiebung/Erweiterung der Konzentrationszonen Mobilfunk)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 24. November 2020 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aßling (Verschiebung/Erweiterung der Konzentrationszonen Mobilfunk) beschlossen.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) und entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt die Auslegung des 1. Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aßling (Verschiebung/Erweiterung Konzentrationszonen) vom

04.05.2021 – 08.06.2021

durch eine Veröffentlichung im Internet unter

<https://www.vg-assling.de/index.php?sa=6&sn=506099&si=506138>

Ergänzend können die Unterlagen in der Zeit vom 04.05.2021 – 08.06.2021 auch in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Aus Gründen des Infektionsschutzes – insbesondere zur Wahrung des vorgeschriebenen Abstands von 1,5 – 2 m können Erledigungen durch die Bürger allerdings ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit den SachbearbeiterInnen bzw. der Fachabteilung erfolgen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Besucher ist erforderlich und die aktuellen Hygienestandards sind einzuhalten.

Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 8.00 – 12.00 Uhr und Do von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr erreichbar unter 08092/8194-0, die Durchwahl der einzelnen MitarbeiterInnen finden Sie auf der Homepage www.vg-assling.de

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) gegeben (schriftlich oder zur Niederschrift). Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB) und eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 26.04.2021

Abgenommen am: 09.06.2021

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 23.04.2021
GEMEINDE ASSLING

Hans Fent
Erster Bürgermeister